schule
Hüttenweg·5073 Gipf-Oberfrick
www.schule-gipf-oberfrick.ch

Schulleitung

Paragraph 37
(Für Abwesenheiten von einem Halbtag bis zu zwei ganzen Tagen)

Paragraph 37

Auf Gesuch der Eltern haben Schüler*innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal (§37 Schulgesetz). Die 4 freien Schulhalbtage pro Schuljahr können bis zu 2 ganzen freien Schultagen kumuliert werden. Die Klassenlehrer*innen sind verantwortlich für die Paragraphenhalbtage. Die betroffenen Lehrer*innen müssen 5 Tage im Voraus über den Bezug informiert werden. Ausgenommen davon sind offizielle Schulanlässe wie zum Beispiel Sport- und Projekttage.
Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Allfällige verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben.